

**Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

**zur**

**1. Änderung  
des Bebauungsplanes**

**Bebauungsplan Nr. 03.081  
- Kloostergarten -**

**in Hamm**

erstellt im Auftrag:

**Netto Marken-Discount AG & Co.KG**

**Oberster Kamp 16**

**59069 Hamm**

Bearbeiter:

**Dipl. Geograph Michael Wittenborg**



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b><u>1</u></b>	<b><u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
1.1	Anlass der Untersuchung .....	3
1.2	Größe des Gebietes .....	4
1.3	Planvorhaben .....	4
1.4	Bestehende Nutzung / Biotoptypen .....	5
<b><u>2</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ....	6
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	7
2.3	Datenrecherche.....	9
2.3.1	Biotopkataster des LANUV) .....	9
2.3.2	Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ (FIS).....	9
2.4	Potentialanalyse.....	10
<b><u>3</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT .....</u></b>	<b><u>11</u></b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN .....</u></b>	<b><u>12</u></b>
<b><u>5</u></b>	<b><u>ANHANG.....</u></b>	<b><u>13</u></b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 03.081, Geltungsbereich 1. Änderung .....	4
Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan Nr. 03.081 (ohne Maßstab, Angabe Stadt Hamm) .....	5

## **FOTOVERZEICHNIS**

Foto 1: Ansicht Netto-Markt, Eingangsbereich.....	13
Foto 2: Ansicht Netto-Markt , Ansicht Rückseite .....	13
Foto 3: Blick hinter die Dachverkleidung (vergitterte Spalten).....	14
Foto 4: Blick hinter die Dachverkleidung (vergitterte Spalten).....	14

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 3. Quadrant .....	9
---	---

## 1 Planerische Grundlagen

### 1.1 Anlass der Untersuchung

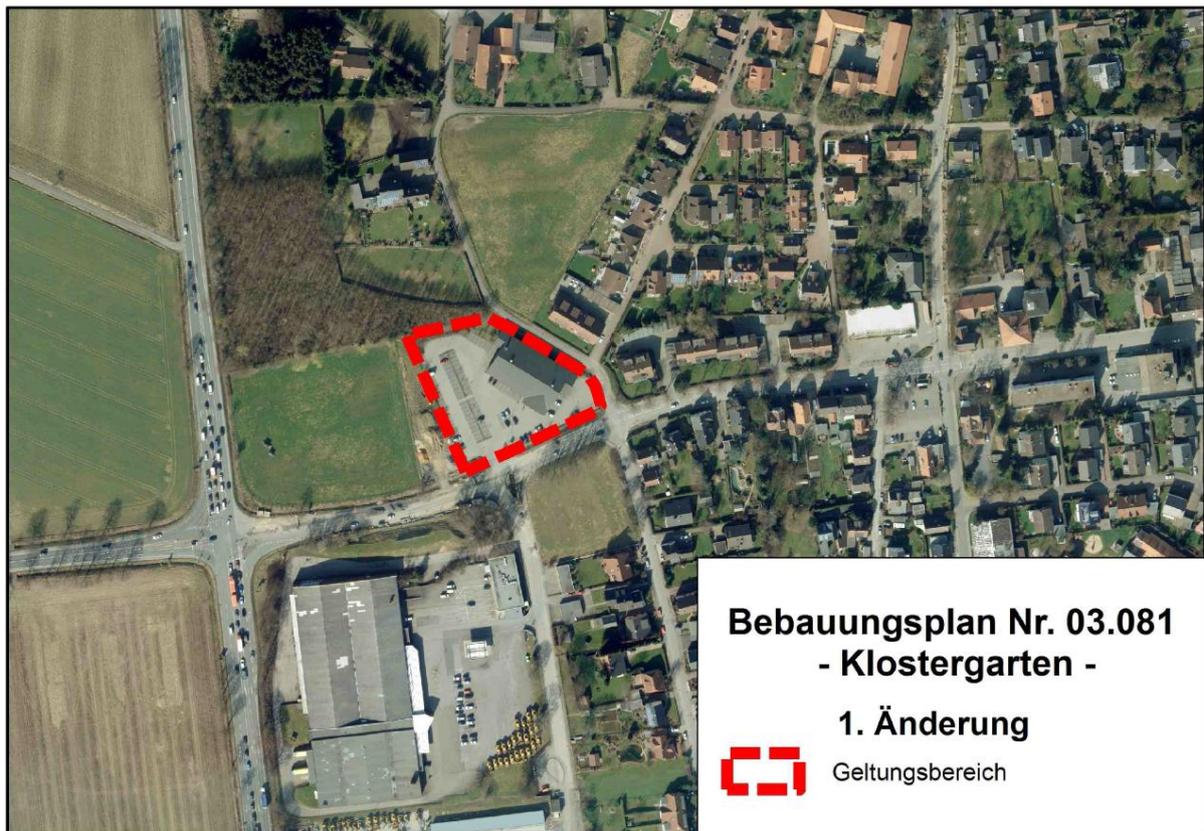
Im Bereich des seit dem 02.08.2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 03.081 befindet sich seit 2003 ein Netto-Discountmarkt. Da die Verkaufsfläche nicht mehr der eines modernen, zukunftsfähigen Marktes entspricht, wird eine Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit 800 m<sup>2</sup> auf 1.100 m<sup>2</sup> angestrebt. Der Bebauungsplan 03.081 setzt für den Änderungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Handel“ fest. Es wird eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 25 % sowie eine entsprechende Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.

Mit einer Geltungsbereichsgröße von ca. 6.000 m<sup>2</sup> liegt der Bebauungsplan deutlich unterhalb der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB und kann somit ohne zusätzliche Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Zur Umsetzung der Erweiterung der Verkaufsfläche sollen die vorhandenen Lagerflächen dem Verkaufsraum zugeordnet werden. Dafür ist die Errichtung neuer Lager beabsichtigt. Ebenso soll der Backshop / Café neu eingerichtet und mit Tischen im Außenbereich aufgewertet werden. Die Personalräume werden erneuert und modernisiert. Die Fassade wird in Teilen erneuert und dem aktuellen Erscheinungsbild des Unternehmens angepasst.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.



**Abbildung 1: Übersichtskarte Bauungsplan Nr. 03.081, Geltungsbereich 1. Änderung**  
(ohne Maßstab, Angabe Stadt Hamm)

### **1.2 Größe des Gebietes**

Der ca. 6.000 qm große Planbereich des Bauungsplans Nr. 03.081 – Klostergarten – umfasst ein Grundstück an der Unnaer Straße, auf dem sich der Netto-Markt sowie die Parkplätze befinden.

Östlich angrenzend an den Standort des Marktes ist Wohnbebauung entstanden. Zwischen dem Änderungsbereich und der Werler Straße liegt eine Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird. Diese Fläche ist teilweise als Gewerbegebiet, teilweise als Private Grünfläche - Obstwiese- im Bauungsplan Nr. 03.081 festgesetzt.

### **1.3 Planvorhaben**

Mit der 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 03.081 ist in erster Linie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Anbau / Neubau verbunden, wie sie in der nachfolgenden Abbildung (Auszug aus dem Bauungsplan) erkennbar ist.

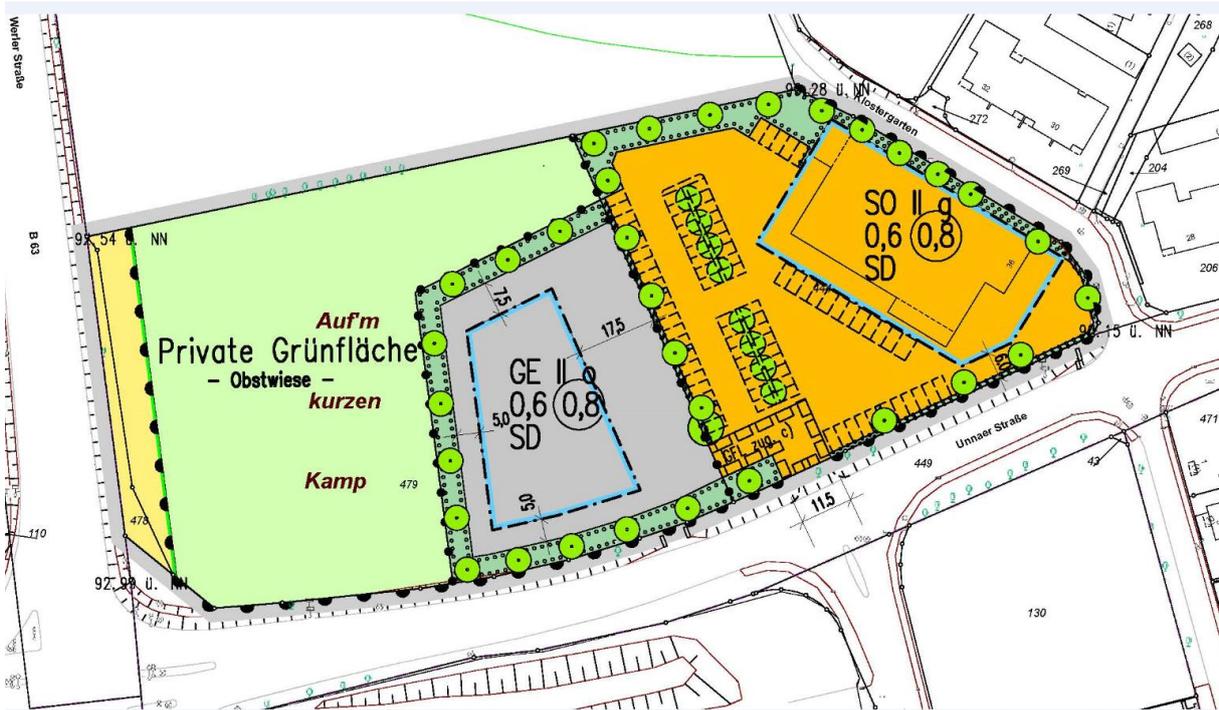


Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan Nr. 03.081 (ohne Maßstab, Angabe Stadt Hamm)

#### 1.4 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Auf den Grundstücken selber befinden sich die bestehenden Gebäudeanlagen des Netto-Marktes sowie die versiegelten Stellflächen. Die Fläche liegt an viel befahrenen Straßen.

Östlich angrenzend ist Wohnbebauung, westlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zu finden. Nördlich grenzt ein Waldstück an. Ökologisch wertvolle Strukturen sind im Planbereich nicht vorzufinden.

Die dem Anhang beigefügten Fotos zeigen die Situation im Eingriffsbereich.

## 2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

### 2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

#### europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

#### besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 08.04.2008 (ABl. EG Nr. L 95 S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - "europäische Vogelarten",
  - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

#### streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)**

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

## 2.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden zum einen vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten“

### 2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

### 2.3.2 Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43133> abgefragt.

Hierbei wurde für das Messtischblatt 4313 (3. Quadrant) der betroffene Lebensraum „Gebäude“ angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt. Die Tabelle 1 (im Anhang) gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, November 2015). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatsprüche erfüllt sind.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 3. Quadrant**

Art		Erh. zustand in NRW (ATL)	Gebäude	Bemerkung
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>			
<b>Säugetiere</b>	<b>Säugetiere</b>			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	WS/WQ	-
<b>Vögel</b>	<b>Vögel</b>			
Athene noctua	Steinkauz	G	X	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-	XX	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	U+	X	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-	XX	-
Strix aluco	Waldkauz	G	X	-
Tyto alba	Schleiereule	G	X	-

<b>Legende</b>		
<b>Erhaltungszustand in NRW :</b>	<b>Fledermäuse</b>	
<b>S</b> ungünstig/schlecht	Zeichen	Bedeutung
<b>U</b> ungünstig/unzureichend	WS	Wochenstube
<b>G</b> günstig	WQ	Winterquartier
	+ / -	Positive / negative Tendenz
XX Hauptvorkommen		
X Vorkommen		
(X) potentielles Vorkommen		
<b>Bemerkung</b>	-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen (z. B. Höhlenbäume, pot. Quartiere, Gewässer), und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv

## 2.4 Potentialanalyse

In 2015 wurde Anfang August eine ausführliche Begehung des Vorhabensbereiches durchgeführt, um ein mögliches Vorkommen und eine mögliche Eignung für planungsrelevante Arten zu prüfen.

Wegen der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. am Rande einer Hauptverkehrsstraße und dem Mangel an geeigneten Habitatrequisiten ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten. Der Vorhabensbereich unterliegt darüber hinaus einer intensiven anthropogenen Nutzung.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebäude des Netto-Marktes und den dazu gehörenden Parkplatz. Es bestehen keinerlei Strukturen mit ökologischer Wertigkeit. Von den geplanten Umbauarbeiten ist das Gebäude betroffen. Bei der Begehung wurde daher vor allem das Gebäude bzw. die Fassade auf mögliche Quartiere bzw. Nester planungsrelevanter Arten untersucht. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Es ergaben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass mögliche Spalten in der Fassade des modernen Zweckgebäudes als Quartier für Fledermäuse von Bedeutung sein könnten (Spalten / Fugen vergittert).

### **3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans konnten bei der Untersuchung / Begehung **keine planungsrelevanten** Arten als Brutvögel bzw. Quartiere geschützter Arten nachgewiesen werden. Es ergaben sich bei der Potentialanalyse keine Hinweise auf ein potentiell mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten oder theoretische Quartiermöglichkeiten. Die moderne Fassade mit vergitterten Spalten schließt auch ein mögliches Vorkommen von Fledermausarten aus.

Eine mangelnde Eignung wird darüber hinaus für die in der Regel anspruchsvollen planungsrelevanten Arten durch fehlenden Habitatqualitäten und intensive anthropogene Nutzung begründet.

Insofern sind mögliche negative Auswirkungen weder durch die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes angestrebte Erweiterung der Nutzflächen noch durch die mit dem geplanten Bauvorhaben selber verbundenen Tätigkeiten zu erwarten.

**Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 kann daher wegen des Fehlens planungsrelevanter Arten und mangelnder essentieller Habitatrequisiten im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 03.081 ausgeschlossen werden.**

Hamm, den 18.11.2015



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

#### **4 Literatur / Grundlagen**

- KIEL, E.- F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005: 12-17.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 256 S.
- OELKE, H. (1980): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1983): Praktische Vogelkunde. S 34-45. Kilda-Verlag, Greven.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 03.081 (Entwurf, Stand August 2015).

#### **Rechtsgrundlagen**

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz.

## 5 Anhang



Foto 1: Ansicht Netto-Markt, Eingangsbereich



Foto 2: Ansicht Netto-Markt , Ansicht Rückseite



**Foto 3: Blick hinter die Dachverkleidung (vergitterte Spalten)**



**Foto 4: Blick hinter die Dachverkleidung (vergitterte Spalten)**